II – 1642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972 No. 829/J

Anfrage

der Abgeordneten Melter und Genossen an den Horrn Eundesminister für soziale Verwaltung betreffend Härteausgleich in der Kriegsopferversorgung.

Anläßlich der letzten Novellierung des Kriegsopierversorgungsgesatzes wurde durch Änderung des § 46 Abs. 3 dafür Vorsorge getroffen, daß jene Elternteile, die sonst keinerlei Einkommen haben, eine weitere Erhöhung ihrer Versorgungsleistung um S 300, -- zuerkannt erhälten. Damit sollte erreicht
werden, daß auch Kriegereltern in die Nähe jenes Einkommens
gelangen, weiches in den Pensionsversicherungen den Ausgleichszulagenempfängern zugebilligt wurde.

Das Höchsleinkommen einer Kriegermutter oder eines Kriegervaters, welche ein Kind verloren haben, beträgt einschließlich dieser Erhöhung S 1.386,--.

Es gibt nun Kriegereltern, die ein geringfügiges Einkommen aus einem Besitz – etwa aus einem land- und forstwirtschaftlichen Besitz – erzielen, wobei die Einkommensanrechnung gem. § 13 Abs. 4 oder 5 oft absolut nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung steht, well kein Pachterlös erzielt werden kann und eine Selbstbewirtschaftung wegen Alters oder Krankheit ausgeschlossen ist.

Kriegereitern mit derartigen geringfügigen Einkünsten wird also dieser Erhöhungsbetrag von S 300,-- nicht zuerkannt, so daß sie dann praktisch auf ein Gesamteinkommen von S 1.096,-- absinken. Es erscheint unverständlich, daß seltens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nichts unternommen wird, um diesen so schwer benachteiligten Kriegsopfern zu helfen. Die Möglichkeit eines Härteausgleichs wäre gegeben, aber aufgrund einer offenbar wenig sozialen Haltung wird von derartigen Kann-Leistungen kein Gebrauch gemächt.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Eundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1. Sind Sie der Auffassung, daß Kriegereitern mit einem Einkommen von S 1.086,-- bei den heutigen Teuerungen das Auslangen finden können?
- 2. Sind Sie der Meinung, daß ein Härteausgleich nicht gerechtlertigt ist, wenn eine Kriegermutter nicht einmal 5 1.100,-bezieht, während ansonsten darauf hingewiesen wird, daß
 der Ausgleichszulagenrichtsatz von derzeit 5 1.641,-für Pensionsempfänger nicht ausreichend ist?
- 3. Sind Sie bereit, unsoziale Entscheidungen in Ihrem Bereich dahingehend zu korrigieren, daß Elternteilen mit einem nur geringfügigen Einkommen zumindest ein Härteausgleich in der Differenz zwischen dem geringfügigen Einkommen und dem Erhöhungsbetrag von S 300,— zuerkannt wird?